

Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Waldverordnung vom 30. November 1992¹ wird wie folgt geändert:

Art. 8 Verweis in Klammer unter Sachüberschrift

(Art. 7 Abs. 1)

Art. 8a Gebiete mit zunehmender Waldfläche

(Art. 7 Abs. 2 Bst. a)

Die Kantone bezeichnen nach Anhörung des Bundesamtes die Gebiete mit zunehmender Waldfläche. Deren Abgrenzung stützt sich auf Erhebungen des Bundes und der Kantone, erfolgt grundsätzlich entlang topografischer Einheiten und berücksichtigt die bestehende Besiedlung und Nutzung.

Art. 9 Sachüberschrift und Abs. 1

Schonung von landwirtschaftlichem Kulturland sowie ökologisch
oder landschaftlich wertvoller Gebiete

(Art. 7 Abs. 2 Bst. b)

¹ Auf Realersatz kann insbesondere bei Fruchtfolgeflächen verzichtet werden.

Art. 9a Verzicht auf Rodungersatz

(Art. 7 Abs. 3 Bst. b)

Bei Projekten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern kann auf Rodungersatz insbesondere bei Flächen verzichtet werden, die nicht mehr mit Wald bestockt werden können.

¹ SR 921.01

Art. 10

Aufgehoben

Art. 11 Abs. 1

¹ Auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Forstbehörde ist im Grundbuch anzumerken die Pflicht zur Leistung:

- a. von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes;
- b. des nachträglichen Rodungersatzes bei Nutzungsänderungen nach Artikel 7 Absatz 4 WaG.

2. Abschnitt: Waldfeststellung

Art. 12 Sachüberschrift und Verweis in Klammer

Waldfeststellungsverfügung

(Art. 10 Abs. 1)

Art. 12a Festlegung statischer Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen

(Art. 10 Abs. 2 Bst. b)

Gebiete, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will, sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

4. Abschnitt: Bauten und Anlagen im Wald

Art. 13a Forstliche Bauten und Anlagen

(Art. 2 Abs. 2 Bst. b und 11 Abs. 1)

¹ Forstliche Bauten und Anlagen, wie Forstwerkhöfe, gedeckte Energieholzlager und Waldstrassen, dürfen mit behördlicher Bewilligung nach Artikel 22 RPG² errichtet oder geändert werden.

² Voraussetzung einer Bewilligung ist, dass:

- a. die Bauten und Anlagen der regionalen Bewirtschaftung des Waldes dienen;
- b. für diese Bauten und Anlagen der Bedarf ausgewiesen, ihr Standort zweckmässig und ihre Dimensionierung den regionalen Verhältnissen angepasst ist; und
- c. ihr keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

³ Die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 14 Sachüberschrift und Verweis in Klammer

Einbezug der kantonalen Forstbehörde
(Art. 11 Abs. 1 und 16)

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova